Über die Ansprüche, die dem Gast eines Wirtshauses durch Vertauschen seiner Garderobe entstehen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Arnold Glückmann
Kammergerichtsreferendar
in Berlin.

Referent: Professor Dr. Manigk.

1913.

Die vorliegende Arbeit geht von folgendem Fall aus: A. und B. befinden sich in einem Wirtshaus. B. entfernt sich und nimmt versehentlich den Schirm des A. mit. Als dann A. das Wirtshaus verlassen will, wendet er sich, da es regnet, an den Wirt, welcher ihm rät, einen Schirm, der stehen geblieben war, mitzunehmen. Dieser Schirm gehörte dem B. B. sagt am folgenden Tage dem Wirt, daß er einen Schirm, der nicht sein Eigentum war, mitgenommen und den seinigen im Wirtshaus zurückgelassen habe, und daß er bereit sei, den fremden Schirm gegen den seinigen zurückzugeben. Nun entdeckt A., daß der Schirm des B., den er mitgenommen und in seine Flurgarderobe gestellt hat, gestohlen worden ist. Zu untersuchen ist, welche Rechte A. und welche Rechte B. hat.

Zuerst sind die dinglichen Verhältnisse an den Schirmen der Beteiligten zu prüfen. Ein Eigentumswechsel kam an beiden Schirmen nicht in Frage.

Hinsichtlich der Besitzverhältnisse ergab sich, daß A. den Besitz an seinem Schirm verloren hat, sobald B. mit demselben das Wirtshaus verläßt. Auch B. hat den Besitz erst in dem Augenblick verloren, als A. dessen Schirm mit sich nimmt. Was zunächst die Ansprüche des B. gegen A. betrifft, so ist eine Haftung gemäß § 990 B.G.B. in Verbindung mit § 989 B.G.B. abzulehnen, da ein Verschulden des A. nicht vorlag. Aus denselben Gründen konnte eine Haftung aus § 992 B.G.B. in Verbindung mit § 823 B.G.B. nicht angenommen werden. Eine Haftung aus Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß § 677 f. f. B.G.B. kann ebenfalls nicht in Frage kommen, da, selbst wenn man überhaupt das Vorhandensein einer auftraglosen Geschäftsführung durch A. für B. bejahen sollte, ein Verschulden, wie es von § 678

B.G.B. erfordert wird, nicht vorliegt. Eine Haftung aus Notstand gemäß § 904 B.G.B., den man deswegen als gegeben ansehen kann, weil es regnet und weil A., um sich vor Erkältung zu schützen, den Schirm mit sich nahm, muß abgelehnt werden, da Kausalität zwischen der Handlung des A. und dem Abhandenkommen des Schirmes nicht vorliegt. Auch aus § 812 B.G.B. war es nicht möglich, eine Pflicht zur Herausgabe abzuleiten, da eine Bereicherung nicht mehr vorlag. B. hat also keinerlei direkten Ansprüche gegen A., höchstens könnte er von A. die Abtretung der evtl. Ansprüche verlangen, die diesem gegen den Dieb zustehen.

Dagegen sind dem A. gegen den B. mannigfache Rechtsbehelfe gegeben.

Da ein Eigentumswechsel an dem Schirm nicht stattgefunden hat, so kann A. von B. zunächst die Herausgabe des Schirmes mit der rei viudicatio gemäß § 985 B.G.B. verlangen, da Einreden gemäß § 986 B.G.B. nicht in Frage kommen. Ferner kann A. Wiedereinräumung des Besitzes gemäß B.G.B. § 861 verlangen, um möglichst schnell vor Austragung des eventuellen Rechtsstreites wieder eine Verfügungsmöglichkeit über sein Eigentum zu gewinnen. Ein weiterer Herausgabeanspruch ergibt sich aus § 1007 Abs. I, bezw. II B.G.B. Die Anwendung ist gegeben, da A. der Schirm abhanden gekommen ist, B. sich also nicht auf Gutgläubigkeit berufen kann. Da ferner B. sich den Besitz an dem Schirm des A. durch verbotene Eigenmacht gemäß B.G.B. § 858 verschafft hat, so haftet er dem A. gemäß B.G.B. § 992 nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung, d. h. es muß in der Entziehung des Besitzes durch verbotene Eigenmacht gleichzeitig der Tatbestand der unerlaubten Handlung verwirklicht sein. Da dies hier angenommen wurde, so war eine Schadensersatzpflicht des B. gemäß B.G.B. § 992 gegeben. Auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung gemäß B.G.B. § 812 kann A. sich gegen B. wenden.

Schließlich steht dem A. noch gegen B. ein Anspruch auf Vorlegung des Schirmes gemäß B.G.B. § 809 zu, der von Wert sein dürfte, wenn sich z. B. im Prozeß ein Streit über die Identität des Schirmes entspinnen sollte.

Ansprüche gegen den Wirt sind dem A. dagegen nicht zuzubilligen.

Selbstverständlich steht sowohl A. als B. ein Anspruch auf Herausgabe, bezw. Schadensersatz gegen den Dieb zu, und zwar dem A. gemäß §§ 861, 812, 1007 B.G.B. auf Herausgabe und gemäß § 823 I auf Schadensersatz, dem B. gemäß §§ 985, 869, 1007, 812 auf Herausgabe und gemäß §§ 990, 992 auf Schadensersatz.

Die Untersuchung hat also zu folgenden Ergebnissen geführt:

B. hat Ansprüche gegen A. auf Herausgabe des Schirmes. Ist A. jedoch ohne sein Verschulden die Herausgabe unmöglich geworden, so beschränken sich die Ansprüche des B. gegen ihn lediglich auf Abtretung der Ansprüche gegen den Urheber der Unmöglichkeit der Herausgabe. A. kann dagegen auf jeden Fall seinen Schirm herausverlangen.

Ein Anspruch auf Herausgabe, bezw. Schadensersatz gegen den Wirt ist sowohl dem A., als dem B. nicht gegeben.